



Hauptpunkte des Berichts der Gruppe "Ergänzende Zuständigkeiten", der der Plenartagung des Europäischen Konvents am 7. und 8. November 2002 vorgelegt wurde.

Vorsitzender der Gruppe: Herr Henning Christophersen

STATT "ERGÄNZENDE ZUSTÄNDIGKEIT" HEIßT ES FORTAN "UNTERSTÜTZENDE MAßNAHMEN"

Folgende Bereiche kämen für unterstützende Maßnahmen in Frage: Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, transeuropäische Netze, Industrie, Forschung und Entwicklung

Die Gruppe stellte Überlegungen über die Zukunft der so genannten "ergänzenden" Zuständigkeit an: Bedarf es einer genauen Festlegung der Grenzen dieser Zuständigkeit?

Nach Meinung der Gruppe müssen zunächst einmal die Zweideutigkeiten aus dem Weg geräumt werden, insbesondere dadurch, dass die "ergänzende Zuständigkeit" gegenüber den anderen Zuständigkeitskategorien neu eingestuft wird.

Nach Auffassung der Gruppe steht die "ergänzende Zuständigkeit" nicht auf derselben Stufe wie die ausschließliche Zuständigkeit der Union bzw. die geteilte Zuständigkeit. Im Rahmen der ergänzenden Zuständigkeit behalten die Staaten die uneingeschränkte Zuständigkeit, was der Schaffung von Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene nicht entgegensteht (beispielsweise das Programm Erasmus, das im großen Umfang den Austausch von Studenten ermöglicht).

Die Gruppe:

- empfiehlt daher, die Bezeichnung "**unterstützende Maßnahmen**" statt "ergänzende Zuständigkeit" anzunehmen, um dadurch das Konzept zu verdeutlichen;
- unterstreicht in Bezug auf diese Maßnahmen, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht durch einen europäischen Rechtsakt ersetzt werden dürfen;
- weist darauf hin, dass diese Maßnahmen nur insoweit gebräuchlich sind, als ein gemeinsames Interesse der Union und der Mitgliedstaaten gegeben ist.

Des Weiteren vertritt die Gruppe folgende Auffassung:

- der künftige Verfassungsvertrag muss einen Titel über sämtliche Zuständigkeiten umfassen;
- es muss knapp dargelegt werden, welche Art von Zuständigkeit für jeden im Vertrag genannten Politikbereich gilt;
- die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union im Verfassungsvertrag darf nicht auf Kosten einer gewissen Flexibilität gehen. Diese Flexibilität kann durch die Beibehaltung des Artikels 308 EGV gewährleistet werden.¹

Es müsste jedoch insbesondere festgelegt werden, dass damit keinesfalls eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Union einher gehen darf.

¹ "Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die geeigneten Vorschriften."

